ZBB 2010, 258

BetrAVG § 3 Abs. 4; BGB § 613a

Recht des Insolvenzverwalters zur Abfindung der während des Insolvenzverfahrens erdienten Betriebsrentenanwartschaften auch bei übertragender Sanierung

BAG, Urt. v. 22.12.2009 – 3 AZR 814/07 (LAG Freiburg ZIP 2007, 2045), ZIP 2010, 897 = EWiR 2010, 311 (Büdenbender) = DB 2010, 1018

Amtliche Leitsätze:

1. Kommt es während des Insolvenzverfahrens zu einem Betriebsübergang, hat der Insolvenzverwalter für die während des Insolvenzverfahrens erworbenen Anwartschaften all derjenigen einzustehen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber vor dem Betriebsübergang ausgeschieden sind, oder die von einem Betriebsübergang nicht erfasst werden oder einem Betriebsübergang gem. § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben. Diese Anwartschaften kann der Insolvenzverwalter unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 BetrAVG abfinden.

2. Für eine vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit reicht es aus, wenn die Schuldnerin selbst keine gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten mehr entfaltet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG